

29. September 1902) mitgeteilt worden sei, daß allen Geschäften Effektlieferung zu Grunde liege und daß die reinen Differenzgeschäfte nach den Bedingungen der Chicagoer Börse, an der die fraglichen Geschäfte ausgeführt wurden, überhaupt verboten seien. Allein jene Mitteilung erscheint dann als nicht durchschlagend, wenn die tatsächliche Abwicklung der Geschäfte so vor sich gegangen ist, daß die Willensübereinstimmung auf Realerfüllung ausgeschlossen erscheint; und das Verbot der Differenzgeschäfte an der Chicagoer Börse — wenn von einem solchen überhaupt gesprochen werden kann — steht der Annahme, es habe sich um solche gehandelt, nicht entgegen, wenn die Tatumstände ergeben, daß die Parteien sich an das Verbot nicht gehalten haben. (Vergl. auch U. S. XXIX, 2, S. 648, Erw. 5.) In der Tat wird nun die Annahme, daß die Parteien übereinstimmend die Realerfüllung ausgeschlossen wissen wollten, durch folgende Umstände dargetan: Die Abwicklung der Geschäfte erfolgte durchgängig durch bloße Berechnung der Differenz. Mehrfach, so namentlich bei dem Geschäft, das den heute eingeklagten Verlust herbeigeführt hat, spekulierte Hofer gleichzeitig à la hausse (durch Kaufauftrag) und à la baisse (durch Verkaufsauftrag) so, daß gleichzeitig der Gewinn im einen Geschäft den Verlust im andern bedeuten mußte. Dieses Nebeneinanderbestehen von zwei nach verschiedenen Richtungen gehenden Spekulationen zeigt am deutlichsten das Fehlen jeden Willens auf Güterumsatz, und zwar bei beiden Kontrahenten. Es wurde nicht etwa das im einen Geschäft gekaufte zur Erfüllung des im andern Geschäft verkauften angeschafft, sondern am Liquidationstag wurde der Einkauf durch den besondern ihm entgegenstehenden Verkauf, der Verkauf durch den besondern ihm entgegenstehenden Einkauf liquidiert. Die Liquidation bildete sonach kein wahres Surrogat des Güterumsatzes, sondern eine bloße Abrechnung zum jeweiligen Tageskurse. Auch die Korrespondenz zwischen Hofer und den Vertretern der Kläger zeigt deutlich den reinen Spielcharakter der Geschäfte: von Abnahme und Lieferung ist nie die Rede, wohl aber von den „Gegenpositionen“ und der Abwicklung der „Engagements“ durch „Eindeckung“. Zu diesen für den Spielcharakter allein schon entscheidenden Umständen kommen dann noch unterstützend die von den kantonalen Instanzen

festgestellten Tatsachen der Unkenntnis des Hofer mit Bezug auf den Getreidehandel, seiner Jugend und Anfängerschaft im Geschäft, endlich das Mißverhältnis seiner Mittel zu der Größe der Engagements. Diesen Feststellungen der Vorinstanz gegenüber erscheinen die Beweisanerbieten der Kläger (im Berufungsantrag III) teils als unerheblich, teils — soweit sie sich gegen den auf Grund des eigenen Wissens des Vorberrichters festgestellten Tatbestand selbst richten — als unzulässig. Die Berufung erscheint sonach als unbegründet und das angefochtene Urteil ist zu bestätigen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil der I. Appellationskammer des Obergerichts des Kantons Zürich vom 13. Dezember 1904 in allen Teilen bestätigt.

10. Urteil vom 10. Februar 1905 in Sachen
Kaiser, Bess. u. Hauptber.-Kl.,
gegen Konkursmasse der Basler Kreditgesellschaft, Kl. und
Anschl.-Ver.-Kl.

Genossenschaft mit Ausschluss der persönlichen Haftung der Genossen: Kann der Genossenschafter, der von der Konkursmasse der Genossenschaft auf Volleinzahlung des Genossenschaftsanteils belangt wird, die Einrede des von den Genossenschaftsorganen verübten Betruges (bei Gründung der Genossenschaft bezw. Erhöhung des Genossenschaftskapitals) entgegenhalten? — Vorrücken der Fälligkeit befristeter Anteilscheine durch den Konkurs der Genossenschaft? — OR Art. 688, 680 Z. 4 u. 5; SchKG Art. 213 Abs. 3.

A. Durch Urteil vom 5. Dezember 1904 hat das Appellationsgericht des Kantons Baselstadt über die Rechtsbegehren:

a) der Klage:

Der Beklagte sei zur Zahlung von 3600 Fr. nebst Zins zu 5 % seit dem 21. April 1902 an die Klägerin zu verurteilen.
Eventuell: Der Beklagte sei zur Zahlung von 900 Fr. Raten

per 1902, 1903, 1904 nebst 5 % Prozeßzinsen und zu folgenden Terminzahlungen zu verurteilen, nämlich 300 Fr. per 1905, 300 Fr. per 1906, 300 Fr. per 1907, 300 Fr. per 1908, 300 Fr. per 1909, 300 Fr. per 1910, 300 Fr. per 1911, 300 Fr. per 1912 und 300 Fr. per 1913;

b) der Antwort:

Die Klage sei abzuweisen, soweit sie den Betrag von 600 Fr. nebst Zins zu 5 % seit 9. März 1903 übersteige, —
erkannt:

Es wird das erstinstanzliche Urteil bestätigt.

Das erstinstanzliche Urteil hatte gelaute: Der Beklagte wird bei seiner Anerkennung von 600 Fr. nebst Zins zu 5 % seit 9. März 1903 behaftet und zur Zahlung von weitem 300 Fr. nebst Zins zu 5 % seit 20. April 1904 und von je 300 Fr. vom 20. April 1905, 1906, 1907, 1908, 1909, 1910, 1911, 1912 und 1913 verurteilt.

B. Gegen dieses Urteil hat der Beklagte rechtzeitig und formrichtig die Berufung an das Bundesgericht ergriffen, unter Wiederaufnahme seines in der Klagebeantwortung gestellten Begehrens.

C. Die Klägerin hat sich der Berufung rechtzeitig und in gesetzlicher Form angeschlossen und den Antrag gestellt: Es sei das Urteil des Appellationsgerichts von Baselstadt vom 5. Dezember 1904 in der Weise abzuändern, daß der Beklagte bei seiner Anerkennung von 600 Fr. behaftet und zur alsbaldigen Zahlung weiterer 3000 Fr. nebst 5 % Zins seit 9. März 1903 verurteilt werde.

D. Die Klägerin hat überdies Abweisung der Hauptberufung, der Beklagte Abweisung der Anschlußberufung beantragt.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die Basler Kreditgesellschaft war eine Genossenschaft mit unbeschränktem Kapital und mit Ausschluß der persönlichen Haftung der Genossenschaftler gemäß Art. 12 der Statuten vom 2. Oktober 1888 und 5. April 1900. Während der Betrag eines Anteilscheines sich ursprünglich auf 500 Fr. belief, wurde er durch Statutenänderung vom 5. April 1900 auf 1000 Fr. festgesetzt. Diese Statutenänderung war erfolgt gemäß einem Zirkular des Verwaltungsrates der Basler Kreditgesellschaft vom 20. März

1900, in dem der Verwaltungsrat die Kapitalvermehrung damit begründet hatte, daß das Anteilscheinkapital in seiner Eigenschaft als Sicherheit für die bei der Genossenschaft angelegten Gelder entsprechend höher gehalten werden sollte, und daß wie bei andern Bankgeschäften, auch bei der Basler Kreditgesellschaft sich seit Jahr und Tag ein vermehrtes Geldbedürfnis geltend mache. Der Generalversammlung vom 5. April 1900 hatte eine Schlußbilanz für das Jahr 1899 vorgelegen, aus der sich ein Reingewinn von 37,294 Fr. 93 Cts. ergab, der die Auszahlung einer Dividende von 5 1/2 % an die Anteilscheine ermöglichte. Nach dem Vorschlage des Verwaltungsrates konnte die Erhöhung der Anteilscheine von den bisherigen Genossenschaftlern in der Weise vollzogen werden, daß sie entweder zwei alte Titel von 500 Fr. in einen solchen von 1000 Fr. zusammenlegten, oder die alten Anteilscheine auf 1000 Fr. erhöhten. Aus den Statuten vom 5. April 1900 sind hervorzuheben: Art. 3: „Das Kapital der Gesellschaft ist unbeschränkt und ist in Anteilscheine von je 1000 Fr. eingeteilt“; Art. 6: Jedes Mitglied hatte außer einer Aufnahmegebühr beim Eintritt 20 % = 200 Fr. auf jeden Anteilschein zu leisten, sodann jährlich weitere 5 % = 50 Fr. bis zur vollständigen Liberierung. Art. 8 gestattete den Mitgliedern das Recht jederzeitiger Vollenzahlung. Art. 11: „Die von einem „Genossen auf seine Anteilscheine geleisteten Einzahlungen dienen „der Gesellschaft als Garantie für alle ihr gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten und können bei dem Ausscheiden der Mitglieder mit den der Gesellschaft schuldigen Summen verrechnet „werden.“ Nach Art. 18 Ziff. 6 hatte die Generalversammlung die Befugnis, den Entscheid über die Einforderung von weitem Einzahlungen auf die Anteilscheine zu treffen, und nach Art. 17 war zur Beschlußnahme über eine Einzahlung von über 50 % hinaus eine Zweidrittelmehrheit notwendig. Der Ausschluß der persönlichen Haftbarkeit der Genossenschaftler und die Höhe der Anteile, sowie der Modus der Einzahlungen sind gehörig publiziert worden; auch haben die Jahresberichte jeweilen die Zahl der ausgetretenen und eingetretenen Mitglieder und die dadurch bedingte jeweilige Höhe des Genossenschaftskapitals kundgegeben. Am 19. April 1902 wurde über die Basler Kreditgesellschaft der

Konkurs eröffnet. Gleich nach dem Ausbruche des Konkurses wurde gegen die Mitglieder des Verwaltungsrates und gegen einzelne Angestellte der Genossenschaft eine Strafuntersuchung eingeleitet, welche am 14. Oktober 1903 zu einer Verurteilung des Direktors, des Kassiers und einiger Verwaltungsräte führte; es wurde in ihr festgestellt, daß schon lange vor dem Jahre 1900 eine beträchtliche Unterbilanz bestanden hatte.

2. Der Beklagte war Genossenschafter mit sechs Anteilscheinen. Der ursprüngliche Zeichnungsschein hatte gelautet: „Unterzeichneter . . . erklärt und anerkennt hiemit, daß ich mich bei der „Basler Kreditgesellschaft eingetragene Genossenschaft durch Übernahme von . . . Anteilscheinen auf je Franken fünfhundert lautend beteiligt und hiedurch mich der Gesellschaft gegenüber für „den Gesamtbetrag dieser Anteilscheine rechtsverbindlich verpflichtet „habe.“ Bei der Erhöhung des Genossenschaftskapitals wählte der Beklagte den zweiten vom Verwaltungsrate vorgeschlagenen Weg, d. h. er ließ seine Anteilscheine auf je 1000 Fr. erhöhen. Im betreffenden, mit „Erklärung“ überschriebenen Zeichnungsschein vom 20. April 1900 war einfach der Wunsch des Beklagten auf Umtausch der sechs alten gegen sechs neue Titel unter Anrechnung der bisher einbezahlten 1800 Fr. und unter Hinweis auf die Art. 3, 6 und 8 der abgeänderten Statuten ausgesprochen. Bis zum Konkursausbruch hatte der Beklagte einen Betrag von 2400 Fr. auf seine Anteilscheine einbezahlt. Nach dem Ausbruche des Konkurses über die Genossenschaft verweigerte er die von der Konkursverwaltung verlangte Einzahlung des Restbetrages von 3600 Fr. und bestritt den begüglichen Zahlungsbefehl vom 9. März 1903 gänzlich; mit Notifikation vom 23. April 1903 teilte er der Konkursverwaltung mit, daß er die Umwandlung seiner Anteilscheine wegen Betruges der Genossenschaftsorgane als für ihn unverbindlich erachte und aus diesem Grunde weitere Einzahlungen verweigere. Den gleichen Standpunkt hat der Beklagte auch gegenüber der von der Konkursverwaltung ihm gegenüber erhobenen Klage, die das in Fakt. A mitgeteilte Rechtsbegehren enthält, eingenommen, wobei er immerhin anerkannt hat, den ursprünglichen Betrag seiner Anteilscheine, 3000 Fr., zu schulden, somit noch für 600 Fr. zahlungspflichtig zu sein.

3. Zum Entscheide stehen nach der Gestaltung der Parteienträge und der Prozeßlage in der Berufungsinstanz zwei Fragen: Die Frage, ob der Beklagte der Klägerin, der Konkursmasse der Basler Kreditgesellschaft, den von den Genossenschaftsorganen verübten Betrug entgegenhalten und sich mit dieser Einrede von der Pflicht weiterer Einzahlungen befreien könne; und die weitere, ob, wenn das nicht der Fall ist, die Einzahlungen des Beklagten sofort im ganzen Umfange zu erfolgen haben, oder ob für diese Einzahlungen die statutarischen Terminbestimmungen maßgebend sind. Die Tatsache des Betruges ist von der Klägerin nicht bestritten: sie bestritt nur, daß die Einrede des Betruges den Gläubigern gegenüber wirksam sei. Beide kantonalen Instanzen haben den Hauptstandpunkt des Beklagten verworfen, dagegen seinen Eventualstandpunkt — Fälligkeit der Einzahlungen erst nach den durch die Statuten bestimmten Terminen — geschützt.

4. Nun hat das Bundesgericht die Frage, ob der Gesellschafter, der durch Betrug der Mitgesellschafter zur Eingehung des Gesellschaftsvertrages verleitet worden ist, den Gesellschaftsgläubigern die Einrede des Betruges entgegenhalten könne, sowohl für die Kollektivgesellschaft wie für die Kommanditgesellschaft verneint; vergl. U. S., XXIX, 2, S. 662 ff. Erw. 5 f. Für die Genossenschaft mit Ausschluß der persönlichen Haftbarkeit der Genossenschafter, um die es sich heute handelt, ist damit indessen die heute zu entscheidende erste Frage — die sich auf die gleiche Grundformel zurückführen läßt — noch nicht ohne weiteres entschieden. Bei jenen Gesellschaftsformen ist die Unstatthaftigkeit der Einrede des von den Mitgesellschaftern verübten Betruges den Gesellschaftsgläubigern gegenüber darauf zurückzuführen, daß die betrugenden Mitgesellschafter mit Bezug auf die nach Außen, gegenüber den Gesellschaftsgläubigern, erklärte Ermächtigung zum Vertragsabschlusse nur als „Dritte“ im Sinne des Art. 25 OR erscheinen und danach auch der Gesellschaftsgläubiger, der seine Forderungen an die Gesellschaft mittelst Angriffes auf den betrogenen Gesellschafter geltend macht, im Verhältnis zur Gesellschaft eine Drittperson ist, welcher der vom Mitgesellschafter (dem „Dritten“ im Sinne des Art. 25 OR) verübte Betrug nur dann entgegengehalten werden könnte, wenn sie den Betrug gekannt hat oder

hätte kennen sollen. Die Entscheidung der heute streitigen Frage ist davon abhängig, welche Bedeutung der Beitrittserklärung bezw. Anteilsscheinezeichnung eines Genossenschafters den mit der Genossenschaft in Beziehungen stehenden Drittpersonen, Gläubigern, gegenüber zukommt, und welche Rechte der Konkursmasse im Konkurse der Genossenschaft zustehen.

5. Die Frage der Bedeutung der Beitrittserklärung des Genossenschafters entscheidet sich nach der Struktur der betreffenden Genossenschaft und ist bei der heute in Betracht kommenden Form der Genossenschaft mit Ausschluß der persönlichen Haftbarkeit der Genossenschaftler, nach Art. 688 OR, dahin zu beantworten: Bei dieser Form der Genossenschaft haftet das Genossenschaftskapital, und nur dieses, gegenüber den Gläubigern für Genossenschaftsschulden. Dieses Genossenschaftskapital ist den Gläubigern verhaftet und bildet das Garantiekapital der Genossenschaft für die mit ihr in Verkehr tretenden Dritten, Gläubiger; auf der Höhe dieses Garantiekapitals, die durch Publikation der Größe der Anteilsscheine (Art. 680 Ziff. 5 OR) indirekt bekannt zu machen ist, basiert der Kredit der Genossenschaft und der ganze Geschäftsverkehr mit ihr. Durch die zu publizierende Erklärung, mit einem bestimmten Beitrag der Genossenschaft als Mitglied beizutreten, gibt daher der Genossenschaftler eine Erklärung, die auch wirksam ist gegenüber Dritten, ab, des Inhaltes, der Genossenschaft mit dem und dem Betrag haften zu wollen. Das OR gestattet allerdings den Genossenschaften, unter Voraussetzung gehöriger Bekanntmachung, die persönliche Haftbarkeit der Genossenschaftler einzuschließen und die Haftung auf das Genossenschaftsvermögen zu beschränken, wodurch ein direktes Klagrecht der Dritten gegen die Genossenschaftler für Genossenschaftsschulden ausgeschlossen wird; allein noch weiter darf die Haftung der Genossenschaftler nicht reduziert werden. Diese haften immerhin der Genossenschaft für ihre Beiträge, und damit auch den Dritten dafür, daß das Genossenschaftskapital den bestimmten Betrag ausmache; zu diesem Kapital gehören aber auch die noch ausstehenden, nicht einbezahlten Anteile; auch diese haften somit, als Bestandteil des Genossenschaftsvermögens, den Gläubigern. Die einzelnen Genossenschaftler können daher nur unter den statutarisch festgesetzten und ge-

hörig publizierten Bedingungen (Art. 680 Ziff. 4 OR) den Austritt aus der Genossenschaft erklären (s. Art. 684 eod.), nicht dagegen gegenüber den Gläubigern die Leistung ihrer aus der Mitgliedschaft fließenden Beitragspflicht verweigern mit Hinweis auf die Unverbindlichkeit oder Ungültigkeit des einzelnen Einzahlungsvertrages. Durch ihren Beitritt zur Genossenschaft, der zu publizieren ist, erklären die Genossenschaftler, daß eine Genossenschaft existiere und daß sie dieser mit einem bestimmten Beitrag gutstehen wollen. Die Mitgliedschaftsbeiträge sind sonach den Gläubigern verhaftet und diese haben ein Anrecht auf sie, gemäß Art. 688 OR. Die Gläubiger können daher ungeachtet der Ungültigkeit des einzelnen Einzahlungsvertrages die Volleinzahlung des ihnen verhafteten Genossenschaftskapitals verlangen, wenn auch freilich — als einzelne —, zunächst abgesehen vom Falle des Konkurses, noch nicht direkt gegenüber dem Genossenschaftler. Daraus folgt die Unerheblichkeit der Einrede des Betruges bei Eingehung des Einzahlungsvertrages den Gläubigern gegenüber. (Vergl. hiezu namentlich auch Entsch. des R.-Ger., Bd. XLV, S. 106 ff.)

6. Gilt das bis anhin ausgeführte zunächst und in erster Linie für den einzelnen Genossenschaftsgläubiger, so muß es, was die Haftung des Genossenschaftskapitals betrifft, auch Geltung haben für die heute streitige Forderung der Gläubigergemeinschaft auf Volleinzahlung der ausstehenden Genossenschaftsbeiträge. Allerdings macht die Konkursmasse mit dieser Forderung einen Anspruch geltend, der in erster Linie der Genossenschaft gegenüber dem Genossenschaftler zusteht; und da die Genossenschaft den Betrug ihrer Organe zu vertreten hat, ihr gegenüber also die Einrede des Betruges bei Eingehung des Gründungs- sowie des Einzahlungsvertrages zulässig und wirksam ist, möchte es scheinen, als ob der Konkursmasse, da sie die Rechte des Gemeinschuldners — der Genossenschaft — geltend mache, jene Einrede ganz gleich entgegenstünde wie der Genossenschaft selber. Allein gerade im Konkurse wird die Haftung des Genossenschaftskapitals gegenüber den Gläubigern praktisch. Vorher, vor Eröffnung des Konkurses, haben die einzelnen Gläubiger bei der Genossenschaft mit Ausschluß der persönlichen Haftbarkeit der Genossenschaftler kein direktes Klagrecht

gegen die letztern. Die hier zu einer Rechtsgemeinschaft zu gesamter Hand vereinigten Gläubiger können im Konkurse der Genossenschaft Rechte geltend machen, die vorher dem einzelnen Gläubiger nicht zustanden; und sie machen mit der Forderung auf Volleinzahlung des Genossenschaftskapitals nicht nur Rechte der Genossenschaft, sondern eigene Rechte geltend. Für das eidgenössische Recht ergibt sich das über die Stellung der Gläubiger zum Genossenschaftskapital Gesagte positiv aus Art. 213 Abs. 3 SchRG, der im Konkurse der Genossenschaft die Verrechnung rückständiger statutarischer Beiträge mit Forderungen gegen die Genossenschaft ausschließt. Diese Bestimmung erklärt sich daraus, daß das Genossenschaftskapital (gleich dem Aktienkapital bei der Aktiengesellschaft), soweit es die beim Konkursausbruche vorhandenen Genossenschafter betrifft, unter allen Umständen voll erhalten sein und voll zur Befriedigung der Gläubiger dienen soll, und bildet ein weiteres Argument zu dem in Erwägung 5 über die Bedeutung des Genossenschaftskapitals für die Gläubiger ausgeführten. Es ist aber aus ihr auch zu folgern, daß die im Momente der Konkursöffnung rückständigen Beiträge — die zum Vermögen der Genossenschaft gehören — nunmehr direkt der Gläubigergemeinschaft geschuldet werden; und daraus ergibt sich, daß der von der Genossenschaft dem Genossenschafter gegenüber verübte Betrug für die Gläubigergemeinschaft auch mit Bezug auf die Forderung auf Volleinzahlung des Genossenschaftskapitals den Betrug eines Dritten bedeutet und ihr daher nicht entgegengehalten werden kann.

7. Die bisherigen Ausführungen ergeben die Unzulässigkeit der Einrede des Betruges gegenüber der Klägerin und damit die Unbegründetheit der Hauptberufung. Es folgt aus ihnen aber auch, entgegen der Auffassung der Vorinstanzen, die Begründetheit der Anschlußberufung, d. h. die sofortige Fälligkeit der noch ausstehenden Beträge und das Recht der Gläubigergemeinschaft, die sofortige Volleinzahlung zu verlangen. Von dem in Erwägung 6 entwickelten Gesichtspunkte der besondern Wirkung des Konkurses auf das Verhältnis zwischen Genossenschaft, Genossenschafter und Gläubiger aus ergibt sich dieses Resultat ohne Schwierigkeit: Die noch ausstehenden Beträge haften den Gläubigern als Garantie;

diese Garantie wird effektiv im Falle des Konkurses. Das muß aber auch die sofortige Fälligkeit der Anteile im vollen Umfange zur Folge haben; denn andernfalls wäre die Haftung des Genossenschaftskapitals gegenüber den Gläubigern gerade in dem Falle, wo sie praktisch zu Tage treten soll, tatsächlich unwirksam und nichtsagend. Der Beklagte verweist auf Art. 6 der Genossenschaftsstatuten, der die Echelonierung der Einzahlungen der Genossenschaftsanteile vorsieht, und behauptet, das Begehren der Anschlußberufung stehe im Widerspruch mit dieser Statutenbestimmung. Dieser Bestimmung kommt jedoch lediglich die Bedeutung einer internen Abmachung zwischen den Genossenschastern und der Genossenschaft zu, und sie kann der Gläubigergemeinschaft nicht entgegengehalten werden. Wenn der Beklagte darauf hinweist, daß auch diese Bestimmung im Handelsregister publiziert worden sei und daß daher die Gläubiger mit ihr haben rechnen müssen, so ist dem erstens entgegenzuhalten, daß die Gläubiger beim Inverkehrtreten mit der Genossenschaft sicherlich nicht an diese Abstufung der Einzahlungen gedacht und unter Berücksichtigung dieser Tatsache ihren Kredit gewährt haben, sondern daß sie eben mit der ganzen Höhe der Beiträge und der daraus in Verbindung mit der ungefähren Mitgliederzahl zu ermittelnden Höhe des Genossenschaftskapitals gerechnet haben. Und zweitens ist zu beachten, daß Art. 680 OR nur die Publikation der Art und Größe der von den Mitgliedern zu leistenden Beiträge, nicht aber die Publikation des Modus der Einzahlung verlangt; es wäre daher möglich, daß eine derartige Statutenbestimmung, wie Art. 6 der vorliegenden Statuten, gar nicht publiziert würde, und daß rein interne Beschränkungen aufgestellt würden: Derartige Beschränkungen könnten der Gläubigergemeinschaft gewiß nicht entgegengehalten werden; und nun wirkt die Publikation einer solchen Beschränkung durchaus nicht in dem Sinne, daß die Gläubiger für den Fall des Konkurses daran gebunden wären. Durch den Konkurs verändert sich eben die Rechtslage der Genossenschafter zu der Gläubigergemeinschaft und erhält diese ein Recht auf Volleinzahlung des Genossenschaftskapitals, das mit dem Momente der Konkursöffnung realisierbar sein muß. Aber auch wenn nicht dieses direkte Recht der Gläubigergemeinschaft angenommen werden

will, sondern davon ausgegangen wird, die Gläubigergemeinschaft mache lediglich das Recht der Genossenschaft geltend, so kann sich der Beklagte dennoch nicht auf Art. 6 der Statuten berufen. Zunächst ist von diesem Standpunkte aus zu sagen, daß die Mitgliedschaftsbeiträge nicht etwa erst mit jedem neuen Jahr neu geschuldet werden, sondern daß sie sofort geschuldet, aber allerdings befristet sind (vergl. das Gutachten Burchard^{*)}). Die Abmachung der ratenweisen Einzahlung bedeutet alsdann lediglich eine Erleichterung für das einzelne Mitglied; diese Erleichterung muß dahinfallen für den Fall, daß die Genossenschaft in Zahlungsschwierigkeiten gerät. Nach Art. 10 der Statuten haftet ja der ausscheidende Genossenschaftler auch noch ein Jahr lang nach seinem Austritt auf den Betrag der gezeichneten Beiträge; Korrelat dieser Bestimmung ist die hier ausgesprochene der sofortigen Vollhaftung für den Fall des Konkurses. Art. 18 Ziff. 6 der Statuten gewährt der Generalversammlung der Genossenschaft das Recht, höhere Einzahlungen — und damit gewiß auch die Volleinzahlung — zu verlangen. Nun kann gewiß im Falle des Konkurses dieses Recht von der Gläubigergemeinschaft ausgeübt werden. Der Umstand, daß Art. 17 der Statuten hierfür eine qualifizierte Mehrheit verlangt, steht dem nicht entgegen; denn diese Beschränkung kann eben nur praktisch sein für die Zeit der Dauer der Genossenschaft, nicht mehr aber für die Zeit nach dem Ausbruch des Konkurses. Sowieviel als im Konkurse der Genossenschaft der einzelne Genossenschaftler eingezahlte Beiträge zurückfordern kann (vergl. Urteil der Bundesgerichts vom 9. Oktober 1903 in Sachen der heutigen Klägerin gegen Erbmasse Schneider, Amtl. Samml., XXIX, 2, S. 628), da die Genossenschaftsbeiträge zur Deckung der Gläubiger bestimmt sind und der Genossenschaftler nur soweit Anspruch auf Rückzahlung haben kann, als die Gläubiger gedeckt sind, — so wenig kann er der Volleinzahlung die Einrede der Nichtfälligkeit entgegensetzen und dadurch die Haftung des Genossenschaftskapitals gegenüber den Gläubigern illusorisch machen. Im Konkurse tritt der Fall ein, wo der einzelne Genos-

enschaftler die aus seiner Mitgliedschaft entspringende Last voll tragen muß. Dieses aus der Natur der Mitgliederverpflichtung folgende Resultat entspricht auch allein dem Gebote der Verkehrssicherheit und den Grundsätzen von Treu und Glauben.

8. Ist sonach die Anschlußberufung gutzuheißen, so ist bezüglich des Zinsbeginns für die noch einzuzahlenden Beiträge nicht bestritten, daß dafür der Zahlungsbefehl (9. März 1903) maßgebend ist.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Hauptberufung wird abgewiesen, die Anschlußberufung dagegen gutgeheißen und das Urteil des Appellationsgerichts des Kantons Baselstadt vom 5. Dezember 1904 dahin abgeändert, daß der Beklagte verpflichtet wird, der Klägerin außer den anerkannten 600 Fr. weitere 3000 Fr. nebst 5 % Zins seit 9. März 1903 zu bezahlen.

11. Urteil vom 3. März 1905 in Sachen

Ruch, Kl. u. Ver.-Kl., gegen

Basler Lebensversicherungsgesellschaft, Bekl. u. Ver.-Bekl.

Unfallversicherung. — Klage der Hinterlassenen eines Versicherten. Abweisung der Klage (durch die Vorinstanz) wegen ungenügender Klagesubstanziierung; Stellung des Bundesgerichtes. Eidgenössisches und kantonales Recht. Art. 56 u. 57 OG.

A. Durch Urteil vom 26. Oktober 1904 hat der Appellations- und Kassationshof des Kantons Bern über die Rechtsbegehren:
a) der Klage:

Die Beklagte soll verurteilt werden, den Klägern als Erben des verstorbenen Gottlieb Ruch, gewesener Betreibungsbeamter in Schwarzenburg, die gemäß Police Nr. 33,711 festgesetzte Versicherungssumme von 10,000 Fr., nebst 5 % Zins seit 18. März 1902, zu bezahlen;

b) der Verteidigung:

1. Es sei der Kläger Friedrich Ruch mit dem Schlusse seiner

* Abgedruckt in der Zeitschr. des bern. Jur.-Ver., Bd. 51, S. 12 ff.
(Anm. d. Red. f. Publ.)